

4501 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. März 1993 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Marokko über die Förderung und den Schutz von Investitionen

Das vorliegende Abkommen hat die Förderung und den Schutz von Investitionen zum Gegenstand und regelt auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ua. die Entschädigungspflicht bei Enteignungen, die Frage von Überweisungen und Formen der Streitbeilegung. Der Staatsvertrag beruht auf dem Prinzip der Meistbegünstigung - ausgenommen Vorteile, die sich aus Integrationsmaßnahmen uä. ergeben. Aufgrund dieses Vertragsinstrumentes ist jede Vertragspartei in der Lage, die Rechte ihres Investors im Investitionsland sicherzustellen und zu vertreten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der gegenständliche Staatsvertrag regelt auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Finanzausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. März 1993 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, dem Abkommen im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1993 03 16

Karl Wöllert
Berichterstatter

Anna Elisabeth Haselbach
Vorsitzende